

?? 0358 BGB

Mit dem widerrufenen Vertrag verbundener Vertrag

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) durch einen [Unternehmer](#) gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Vertrag](#) verbundenen Darlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

(2) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Darlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) auf Grund des § [495 Abs. 1 BGB](#) oder des § [514 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) wirksam widerrufen, so ist er auch nicht mehr an diejenige [Willenserklärung](#) gebunden, die auf den Abschluss eines mit diesem Darlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) gerichtet ist.

(3) Ein [Vertrag](#) über die Lieferung einer Ware oder über die Erbringung einer anderen [Leistung](#) und ein Darlehensvertrag nach den Absätzen 1 oder 2 sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide [Verträge](#) eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der [Unternehmer](#) selbst die Gegenleistung des [Verbrauchers](#) finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst dem [Verbraucher](#) das [Grundstück](#) oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem [Unternehmer](#) fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, [Werbung](#) oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind unabhängig von der Vertriebsform § [355 Abs. 3 BGB](#) und, je nach Art des verbundenen Vertrags, § [357 Abs. 1 bis 3 sowie 5 bis 8 BGB](#) und die §§ [357a BGB](#) bis [357c BGB](#) entsprechend anzuwenden. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein [Vertrag](#) über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, hat der [Verbraucher](#) abweichend von § [357a Abs. 3 BGB](#) unter den Voraussetzungen des § 356 Abs. 6 Nr. [2 BGB](#) Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, so sind neben § [355 Abs. 3 BGB](#) auch § [357 Abs. 1 bis 3 sowie 5 bis 8 BGB](#) und § [357a BGB](#) entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § [355 Abs. 3 BGB](#), § [357 Abs. 1 bis 3 und 6 BGB](#) sowie § [357d Satz 2 und 3 BGB](#) entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) Die Absätze 2 und 4 sind nicht anzuwenden auf Darlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.

Fassung ab 19. Jun 2026

Fassung bis einschl 18. Jun 2026

(1) - (3) ...

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind unabhängig von der Vertriebsform § [355 Abs. 3 BGB](#) und, je nach Art des verbundenen Vertrags, § [357 Abs. 1 bis 3](#) sowie [5 bis 8 BGB](#) und die §§ [357a BGB](#) bis [357c BGB](#) entsprechend anzuwenden. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein [Vertrag](#) über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, hat der [Verbraucher](#) abweichend von § [357a Abs. 3 BGB](#) unter den Voraussetzungen des § [356 Abs. 5 Nr. 2 BGB](#) Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, so sind neben § [355 Abs. 3 BGB](#) auch § [357 Abs. 1 bis 3](#) sowie [5 bis 8 BGB](#) und § [357a BGB](#) entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § [355 Abs. 3 BGB](#), § [357 Abs. 1 bis 3 und 6 BGB](#) sowie § [357d Satz 2 und 3 BGB](#) entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) ...

Fassung bis einschl 18. Mai 2026

(1) - (3) ...

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind unabhängig von der Vertriebsform § [355 Abs. 3 BGB](#) und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ [357 BGB](#) bis [357c BGB](#) entsprechend anzuwenden. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein [Vertrag](#) über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, hat der [Verbraucher](#) abweichend von § [357a Abs. 3 BGB](#) unter den Voraussetzungen des § [356 Abs. 5 Nr. 2 BGB](#) Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, sind neben § [355 Abs. 3 BGB](#) auch die §§ [357 BGB](#) und [357a BGB](#) entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § [355 Abs. 3 BGB](#) und § [357d BGB](#) entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

...

Fassung bis einschl 27. Mai 2022

(1) - (3) ...

(4) Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sind unabhängig von der Vertriebsform § [355 Abs. 3 BGB](#) und, je nach Art des verbundenen Vertrags, die §§ [357 BGB](#) bis [357b BGB](#) entsprechend anzuwenden. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein [Vertrag](#) über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten und hat der [Unternehmer](#) dem [Verbraucher](#) eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags nach § [312f BGB](#) zur [Verfügung](#) gestellt, hat der [Verbraucher](#) abweichend von § [357 Abs. 9 BGB](#) unter den Voraussetzungen des § [356 Abs. 5 BGB](#) zweiter und dritter Halbsatz Wertersatz für die bis zum Widerruf gelieferten digitalen Inhalte zu leisten. Ist der verbundene [Vertrag](#) ein im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Ratenlieferungsvertrag, ist neben § [355 Abs. 3 BGB](#) auch § [357 BGB](#) entsprechend anzuwenden; im Übrigen gelten für verbundene Ratenlieferungsverträge § [355 Abs. 3 BGB](#) und § [357c BGB](#) entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen.

Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs bereits zugeflossen ist.

(5) ...

Fassung bis einschl 20. Aug 2016

(1) ...

(2) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Darlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) auf Grund des § [495 Abs. 1 BGB](#) oder des § [514 Abs. 2 Satz 1 BGB](#) wirksam widerrufen, so ist er auch nicht mehr an diejenige [Willenserklärung](#) gebunden, die auf den Abschluss eines mit diesem Darlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) gerichtet ist.

(3) - (5) ...

Fassung bis einschl 12. Jun 2014

§ [358 BGB](#) Verbundene [Verträge](#)

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) durch einen [Unternehmer](#) gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Vertrag](#) verbundenen Darlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

(2) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) auf Grund des § [495 Abs. 1 BGB](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Verbraucherdarlehensvertrag](#) verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

(3) Ein [Vertrag](#) über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) und ein Darlehensvertrag gemäß Absatz 1 oder 2 sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide [Verträge](#) eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der [Unternehmer](#) selbst die Gegenleistung des [Verbrauchers](#) finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das [Grundstück](#) oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem [Unternehmer](#) fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, [Werbung](#) oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § [357 BGB](#) gilt für den verbundenen [Vertrag](#) entsprechend; § [312e BGB](#) gilt entsprechend, wenn für den verbundenen [Vertrag](#) ein Widerrufsrecht gemäß § [312d BGB](#) besteht oder bestand. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der

Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 hinweisen.

Fassung bis einschl. 03. Aug. 2011

(1) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) durch einen [Unternehmer](#) gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Vertrag](#) verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

(2) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Verbraucherdarlehensvertrag](#) verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden.

(3) Ein [Vertrag](#) über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) und ein [Verbraucherdarlehensvertrag](#) sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide [Verträge](#) eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der [Unternehmer](#) selbst die Gegenleistung des [Verbrauchers](#) finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das [Grundstück](#) oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem [Unternehmer](#) fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, [Werbung](#) oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § 357 BGB gilt für den verbundenen [Vertrag](#) entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf [Zahlung](#) von [Zinsen](#) und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den [Verbraucher](#) ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum [Verbraucher](#) hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen [Vertrag](#) ein, wenn das Darlehen dem [Unternehmer](#) bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

Fassung bis 24. Juli 2010

(1) ...

(2) Hat der [Verbraucher](#) seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete [Willenserklärung](#) wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem [Verbraucherdarlehensvertrag](#) verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen [Leistung](#) gerichtete [Willenserklärung](#) nicht mehr gebunden. Kann der [Verbraucher](#) die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete [Willenserklärung](#) nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Erklärt der [Verbraucher](#) im Falle des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als

Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem [Unternehmer](#) gemäß Absatz 1.

(3) - (5) ..